

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz

„Gesicherte Qualität“



Arbeitsanleitung für die neutrale Kontrolle von Zeichennutzern

Zusatzcheckliste
„Ohne Gentechnik“ nach EGGenTDurchfG

Stand: 01.01.2021

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
1	Betrieb		
1.1	Betriebsbeschreibung (Betriebsstätten, Gliederung, Struktur, Zulieferer, Dienstleister)	Darstellung und Erläuterung der räumlichen Gegebenheiten, bei komplexen Betriebsstrukturen Lagepläne etc. Mehrere Betriebsstätten? Lieferantenliste? Welche Dienstleister sind einbezogen?	A: Alle Informationen übersichtlich dargestellt und aufbereitet A: Übersichtlicher Kleinbetrieb, ohne komplexe Strukturen B: -- C: Aufstellung Lieferanten / Dienstleister liegt nicht vor D/KO: Betriebsstrukturen können nicht dargestellt werden, ungenügende Auskünfte und Erläuterungen, nicht plausibel und belegbar. E: --
1.2	Zuständigkeiten im Betrieb sind geregelt (auch Vertretung)	Erläuterungen des Verantwortlichen, Organigramm, Personallisten Vertretungsregelungen bei Krankheit und Urlaub verifizieren	A: Zuständigkeiten im Betrieb sind klar geregelt. B: -- C: Vertretungsregelung in Einzelfällen nicht ausdrücklich festgehalten, aber in der Praxis umgesetzt D/KO: Die Zuständigkeiten im Betrieb sind nicht oder nicht ausreichend geregelt. Mitarbeiter kennen die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht. Keine Vertretungsregelungen bei Krankheit und Urlaub. E: --
2	Eigenkontrolle, Risikoanalyse		
2.1	Eigenkontrollcheckliste wird regelmäßig geführt	Prüfung und stichprobenweise Verifizierung der Eigenkontrolle Regelmäßigkeit Plausibilität	A: Eigenkontrollen zur GVO-Freiheit werden regelmäßig von einer sachkundigen Person an Hand von Checklisten durchgeführt und dokumentiert. B: einzelne Flüchtigkeitsfehler in der Dokumentation C: Eigenkontrolle unvollständig nicht regelmäßig, zu oberflächliches Vorgehen. D/KO: Keine Eigenkontrolle, Eigenkontrolle offensichtlich fehlerhaft, nicht sachgerecht. E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
2.2	Mögliche Risiken eines GVO-Eintrags sind identifiziert und bewertet.	Prüfung der betrieblichen Risikobewertung hinsichtlich GVO-Freiheit.	A: Eine Risikobewertung liegt vor. Alle Risiken erkannt und sachgerecht bewertet B: -- C: Risikobewertung nicht vollständig oder nicht sachgerecht bewertet. D/KO: Risikobewertung liegt nicht vor. E: --
3	Einweisung und Schulung von Personal		
3.1	Alle Personen, die mit Rohwaren, Halbwaren, Zutaten und fertigen Produkten umgehen (Einkauf, Lagerung, Produktion, Auslieferung etc.), sind über die Anforderungen Ohne-Gentechnik-Produktion informiert und handeln entsprechend	Einsicht in Schulungsunterlagen, Einweisungen,, Nachweise über Schulungen (Datum, Inhalt, Teilnehmer, Unterschriften), Befragung von Beschäftigten, auch ggf. Familienangehörigen etc.	A: Alle im Betriebsablauf involvierten Personen sind bzgl. der Anforderungen "ohne Gentechnik" und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult und eingewiesen. Nachweise liegen vor. B: - C: Schulungen erfolgten bislang nur mündlich und sind noch nicht dokumentiert. D/KO: Betriebsangehörige sind nicht in die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produktion „Ohne Gentechnik“ eingewiesen. E: -
3.2	Schulung der Mitarbeiter aktuell dokumentiert	Einsicht in Schulungsnachweise und Inhalte	A: Schulungen erfolgten vollständig bei allen betroffenen Mitarbeitern. Schulung ist ausreichend dokumentiert B: -- C: einzelne Mitarbeiter noch nicht geschult D/KO: Es erfolgte keine Schulung der Mitarbeiter bzw. es liegen keine Schulungsnachweise darüber vor E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
4	Handhabung und Dokumentation im Wareneingang		
4.1	Alle Wareneingänge von Rohwaren, Zutaten und Hilfsstoffen werden hinsichtlich „Ohne Gentechnik“ überwacht	Begutachtung des Verfahrens im Wareneingang und beim Einkauf von Rohwaren, Vorprodukten, Zutaten und Hilfsstoffen Sind Risikoprodukte bekannt?	A: Im Wareneingang und beim Einkauf wird auf „Ohne Gentechnik“ bei Rohwaren, Vorprodukten, Zutaten und Hilfsstoffen geachtet. Produkte, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht sind bekannt. B: - C: Einzelne Risikoprodukte sind nicht bekannt. D/KO: Keine Prüfung der Wareneingänge, kein Problembewusstsein bei Verantwortlichen, Risikoprodukte sind nicht bekannt. E: -
4.2	Die „GVO-Freiheit“ von Rohstoffen, Zutaten und Hilfsstoffen ist mittels Lieferantenerklärungen, Zertifikaten, Begleitscheinen etc. nachvollziehbar belegt und wird dokumentiert.	Prüfung der vorliegenden Lieferantenerklärungen, Zertifikate, Begleitscheine etc.	A: Die vorgelegten Dokumente sind vollständig und belegen, die GVO-Freiheit der eingesetzten Rohstoffe, Zutaten und Hilfsmittel. B: - C: Einzelne Bestätigungen liegen (noch) nicht vor. D/KO: Lieferantenerklärungen und Bestätigungen liegen nicht oder nicht ausreichend vor. E: -

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
5	Handhabung in der Produktion Ausschluss von Vermischungen		
5.1	Es bestehen betriebliche Verfahren der Vor- sorge, die eine Vermischung von „GVO- freien“ und „GVO-haltigen“ Rohstoffen, Zuta- ten und Hilfsstoffen bei der Produktion ver- hindern, z.B. getrennte Räumlichkeiten, We- ge, Mischanlagen, Spülchargen, Reini- gungsmaßnahmen, Geräte, Behälter, Schau- feln	Auditieren, welche Verfahren im Betrieb bestehen, die mögliche Vermischungen (auch Vertauschung) auf allen Ebenen ausschließen. Protokolle von Spülchargen, sofern erforderlich? Getrennte Gerätschaften? Produktionsanweisungen Spezifikationen, Rezepturen der Produkte „Ohne Gen- technik“	A: Es werden vorbeugend Verfahren angewendet, die Vermischungen zuverlässig ausschließen bzw. das Vermischungsrisiko auf ein Minimum reduzieren. Ent- sprechende Spezifikationen und Rezepturvorgaben werden beachtet. A: nur „GVO-freie“ Waren im Betrieb, kein Ver- mischungsrisiko. B: - C: Es gibt identifizierte Risiken bei der getrennten Handhabung von kritischen Rohstoffen in der Produk- tion, die minimiert werden müssen D/KO: Eine Vermischung oder Vertauschung von „GVO-freien“ und „GVO-haltigen“ Rohstoffen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verfahren und Rezepturen sind ungeeig- net oder werden nicht konsequent angewandt und beachtet. E: -
5.2	Die Herstellung von Erzeugnissen ohne Gen- technik ist nachvollziehbar dokumentiert und archiviert.	Chronologische Aufzeichnungen über die Produktion einzelner Chargen.	A: Aus den Aufzeichnungen sind die Produktionsmen- gen der jeweiligen Produkte chargengenau ersichtlich. Die Aufzeichnungen werden mindestens 3 Jahre ar- chiviert. B: -- C: Aufzeichnungen in Einzelfällen ungenau, unvoll- ständig oder nicht aussagekräftig D/KO: Keine oder unzureichende Aufzeichnungen über die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Produkten vor- handen E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
6	Umgang mit Fehllieferungen		
6.1	Es bestehen klare Vorschriften und Anweisungen, wie ggf. mit fehlerhaften („GVO-haltigen“) Warenlieferungen zu verfahren ist.	Auditieren, wie ggf. mit fehlerhaften Lieferungen bzw. GVO-haltigen Rohwaren umgegangen wird. Ggf. Arbeitsanweisungen für Entsorgung oder dokumentierte Retouren begutachten.	Es werden plausible Verfahren beschrieben, wie nicht konforme Lieferungen im Fall des Falles gesperrt, ausgetauscht, zurückgegeben werden. B: - C: Es bestehen Verfahren, die aber nicht schlüssig oder nicht sicher sind. D/KO: Plausible Verfahren für den Umgang mit Fehllieferungen können nicht dargelegt werden und müssen erst noch erarbeitet werden. E: -
7	Getrennte Handhabung bei der Lagerung		
7.1	Es besteht ein funktionierendes System der Trennung, falls GVO-freie und „GVO-haltige“ Rohwaren und Produkte im Betrieb gelagert werden	Prüfung der Lagerräume, Lagerlisten, Ein/Auslagerung Trennung eingehalten und plausibel?	A. Eine plausible Trennung kritischer Warenströme ist dargelegt, sodass mit geeigneten Verfahrensschritten eine Verschleppung ausgeschlossen oder das Risiko auf ein Minimum reduziert ist. A: Eine Trennung ist nicht erforderlich, da nachweislich nur „GVO-freie“ Waren im Betrieb sind. B: -- C: Es gibt identifizierte Risiken bei der getrennten Lagerung, die minimiert werden müssen. D/KO: Kein funktionierendes Trennsystem vorhanden, „GVO-freie“ und „GVO-haltige“ Rohstoffe oder Produkte werden nicht getrennt gehandhabt. E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
8	Dienstleister und Lohnverarbeitung		
8.1	Dienstleister, die Produkte im Auftrag des Unternehmens handhaben (Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport etc.) sind nachweislich informiert. Es bestehen vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der „GVO-Freiheit“.	Prüfung vertraglicher Regelungen Inhaltlich ausreichend? Bestätigungen der Dienstleister? Vollständig mit allen Dienstleistern?	A: Alle Dienstleister sind nachweislich informiert. Es bestehen ausreichende vertragliche Regelungen. Bestätigungen über „GVO-Freiheit“ zu den erbrachten Leistungen liegen vor. B: - C: Verbindliche Regelungen mit Dienstleistern, liegen nicht schriftlich vor oder sind nicht ausreichend; Bestätigungen fehlen. D/KO: Es werden ungeeignete Dienstleister einbezogen; keine Kooperation bzgl. Lohnverarbeitung „Ohne Gentechnik“ möglich. E: -
9	Kennzeichnung von Produkten „Ohne Gentechnik		
9.1	Die fakultative Kennzeichnung als Produkte „Ohne Gentechnik“ auf Begleitpapieren, Etiketten und anderen Kennzeichnungsmitteln ist unmissverständlich, eindeutig und nachvollziehbar.	Prüfung der Kennzeichnung entlang der Produktionskette und am Endprodukt.	A: Auf Etiketten, Produktions- und Lieferpapieren ist die Kennzeichnung bzgl. EGGenTDurchfG korrekt umgesetzt, In der Werbung und beim Inverkehrbringen erfolgt die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“. B: -- C: einzelne Mängel bei der Kennzeichnung, die kurzfristig behoben werden können D/KO: Kennzeichnung insgesamt und systematisch fehlerhaft, irreführend oder nicht ausreichend. E: Keine Kennzeichnung am Endprodukt

Anmerkung:

Die Aufzählung der Beispiele in dieser Anleitung ist sicher nicht umfassend. Die Prüfer werden deshalb gebeten, fehlende häufige Beispielfälle an die zuständige Zertifizierungsstelle, bzw. die MBW Marketinggesellschaft Baden-Württemberg, weiterzugeben, um die Anleitung zu ergänzen.

Sollten sich von Seiten der Prüfer Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung konkreter Beispiele ergeben, ist Rücksprache mit der zuständigen Zertifizierungsstelle, bzw. mit der MBW Marketinggesellschaft Baden-Württemberg, zu halten.

... überarbeitet, angepasst:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach
(www.lwk-rlp.de); Stand: Februar 2021